Eingang 03.02.2023 pm: alle BM´s, 1,2,4,43,40 //Bruns 03.02.2023



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger der SHGT – info – intern

- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände

im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel,02.02.2023

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.30 Bü/BI

Zuständig: Herr Bülow Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 25/23

Kommunale Wärme- und Kälteplanung: Informationen des Energiewendeministeriums

Zu den Rahmenbedingungen und Unterstützungsangeboten für die kommunale Wärme- und Kälteplanung hat der Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein in einem Schreiben an die Kommunalen Landesverbände eine Reihe von Informationen zusammengestellt. Diese Informationen betreffen sowohl diejenigen zentralen Orte, die auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Energiewende- und Klimaschutzgesetz zur Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen verpflichtet sind (siehe info - intern Nr. 471/21) als auch alle anderen Gemeinden. Für die nicht verpflichteten Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern wird die Landesregierung Fördermittel bereitstellen, um auch dort die Wärmeplanung zu unterstützen. Der SHGT setzt sich weiter dafür ein, diese Förderung auch für Gemeinden unter 1000 Einwohner zu öffnen.

Das Anschreiben des Ministers mit den Anhängen ist diesem info - intern als **Anlage** beigefügt. Nicht gesondert beigefügt ist die für die zur Wärmeplanung verpflichteten Kommunen relevante Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Oktober 2022 (GVOB. 2022, Seite 863).

- Ende info-intern Nr. 25/23-

Anlage

info 2523 Kommunale Wärme- und Kälteplanung_Informationen des Energiewendeministerium.docx



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag e.V. z.Hd. Jörg Bülow

Der Minister

Per E-Mail an: arge@shgt.de

17. Januar 2023

Ergänzungen im Kontext der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Bülow, sehr geehrter Herr Ziertmann, sehr geehrter Herr Schulz,

die Klima- und Energiekrise haben das hinter uns liegende Jahr geprägt. Die Handlungsnotwendigkeiten auf allen staatlichen Ebenen sind immens. Auch im Energiewendeland Schleswig-Holstein ist viel zu tun. Das im letzten Jahr novellierte Energiewende- und Klimaschutzgesetz stellt hierfür einen Rahmen dar – etwa indem es die kommunale Wärme- und Kälteplanung für viele Gemeinden verbindlich macht. Hierzu möchte ich Ihnen gerne einige Informationen zukommen lassen:

a) Umsetzung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung nach den Vorgaben des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG):

Mit der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom 2. Dezember 2021 hat die Landesregierung in Schleswig-Holstein (SH) in § 7 Absatz 2 EWKG die kommunale Wärme- und Kälteplanung für 78 Gemeinden, die rund 60 % der Bevölkerung in Schleswig-Holstein abdecken, verpflichtend eingeführt. Mit der Landesverordnung vom 4. Oktober 2022 wird der finanzielle Ausgleich der Kosten der verpflichteten Gemeinden gemäß dem Konnexitätsprinzip geregelt. Ergänzend zum Inkrafttreten der Verordnung wurde ein Informationsschreiben des MEKUN (Anlage) an die betroffenen Kommunen versandt. Dieses Schreiben gibt Auskunft zu folgenden Fragestellungen:

- Wer ist verpflichtet zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen und bis wann sollen diese erstellt werden?
- Welche Höhe haben die Zuweisungspauschalen bzw. die Konnexitätsmittel?
- Wie können von den verpflichteten Gemeinden die Zuweisungspauschalen bzw. die Konnexitätsmittel zur erstmaligen Aufstellung der Pläne beantragt werden?
- Bis wann sollen die Gemeinden den Antrag stellen und wann erfolgt die Auszahlung der Zuweisungspauschalen bzw. der Konnexitätsmittel?

b) Ergänzende Angebote für nicht (nach dem EWKG) verpflichtete Gemeinden

- Kommunen (mit einer grundsätzlichen Mindestgröße von 1.000 Einwohnern), die freiwillig einen kommunalen Kälte- und Wärmeplan aufstellen wollen, um kosteneffizient eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045 für die gesamte oder Teile der Gemeinde zu erreichen, können ein ergänzendes Förderangebot des Landes beantragen. Die Förderbedingungen werden analog zu den Anforderungen des EWKG erfolgen.
- Kommunen, die kleiner als 1.000 Einwohner sind und freiwillig einen kommunalen Kälte- und Wärmeplan aufstellen wollen, können entweder die geplante Landesförderung mit gesonderter Begründung beantragen oder mit dem KfW-Programm 432 "energetische Stadtsanierung" und der Ko-Förderung des Landes bereits jetzt ähnliches erreichen.

Wenn Sie darüber hinaus

- einerseits Auskünfte zum Antrag für die Aufstellung der kommunalen Kälte- und Wärmepläne haben, steht Ihnen in meinem Ministerium Herr Dr. Hansen (Patrick.Hansen@mekun.landsh.de) zur Verfügung.
- Andererseits wenden Sie sich bitte für inhaltlichen Auskünfte zur kommunalen Kälte- und Wärmeplanung an die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein – siehe hierzu: https://www.eki.sh/kommunale-waermeplanung-und-quartiersentwicklung/ bzw. an Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Goldschmidt

Anlage

Informationen zur Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

[Adressaten gemäß Verteiler: den Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie nachrichtlich den Kommunalen Landesverbänden

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: V 6 - 101594/2022 Meine Nachricht vom: /

Johannes Grützner johannes.gruetzner@mekun.landsh.de Telefon: +49 431 988-7306

10.11.2022

Informationen zur Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom 2. Dezember 2021 hat die Landesregierung in Schleswig-Holstein (SH) in § 7 Absatz 2 EWKG die kommunale Wärme- und Kälteplanung für 78 Gemeinden, die rund 60 % der Bevölkerung in Schleswig-Holstein abdecken, verpflichtend eingeführt. Mit der anliegend beigefügten Landesverordnung vom 4. Oktober 2022 wird der finanzielle Ausgleich der Kosten der verpflichteten Gemeinden gemäß dem Konnexitätsprinzip geregelt.

1. Wer ist verpflichtet zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen und bis wann sollen diese erstellt werden?

Gemeinden, die nach dem zentralörtlichen System¹ in SH zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, sollen <u>bis zum 31.12.2024</u>, die Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung sollen <u>bis zum 31.12.2027</u> den aufgestellten kommunalen Wärme- und Kälteplan dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vorlegen.

2. Welche Höhe haben die Zuweisungspauschalen bzw. die Konnexitätsmittel?

¹ Ein Überblick der verpflichteten Gemeinden (Stand Oktober 2022) ist anliegend beigefügt.

Als Ausgleich für die Kosten der Gemeinden für die erstmalige Aufstellung und die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne nach dem EWKG können diese Gemeinden Zuweisungspauschalen beim Land beantragen. Die Höhe der Zuweisungspauschalen für die erstmalige Planaufstellung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem einwohnerabhängigen² Aufschlag zusammen. Er beträgt insgesamt 30.000 Euro zuzüglich 0,60 Euro je Einwohner für Oberzentren und 30.000 Euro zuzüglich 0,45 Euro je Einwohner für die übrigen verpflichteten Gemeinden. Die Zuweisungspauschalen verteilen sich jeweils in gleicher Höhe über drei aufeinanderfolgende Jahre.

3. Wie können von den verpflichteten Gemeinden die Zuweisungspauschalen bzw. die Konnexitätsmittel zur erstmaligen Aufstellung der Pläne beantragt werden?

Der Antrag für die Aufstellung der kommunalen Kälte- und Wärmepläne kann formlos beispielsweise per Mail beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium des Landes SH und hier direkt bei Herrn Dr. Hansen (<u>Patrick.Hansen@mekun.landsh.de</u>) eingereicht werden.

Erforderliche Bestandteile des Antrags sind:

- ein verbindlicher Beschluss der Gemeinde zur Aufnahme einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung (als Link oder PDF),
- der geplante Zeitpunkt des Beginns der Aufstellung sowie
- aktuelle Kontodaten der Gemeinde.
- 4. Bis wann sollen die Gemeinden den Antrag stellen und wann erfolgt die Auszahlung der Zuweisungspauschalen bzw. der Konnexitätsmittel?
 - Bis 31.12.2022 sollen die Gemeinden, die nach dem EWKG die kommunalen Kälte- und Wärmepläne bis Ende des Jahres 2024 vorlegen müssen, den Antrag einreichen.

Die Auszahlung der Zuweisungspauschalen für die Aufstellung der Pläne erfolgt in Tranchen zu drei Zeitpunkten zum

- 31.01.2023 (rückwirkend für das Jahr 2022),
- 30.11.2023 (für das Jahr 2023) und
- 30.11.2024 (für das Jahr 2024).
- Bis spätestens 31.12.2024 sollen die Gemeinden, die nach dem EWKG die kommunalen Kälte- und Wärmepläne bis Ende des Jahres 2027 vorlegen sollen, den Antrag einreichen.

Die Auszahlung der drei Jahrespauschalen erfolgt jeweils am 30.03. des Jahres. Dabei wird die erste Tranche am 30.03. des auf den Antrag folgenden Jahres ausgezahlt.

Weitere Details finden Sie im Normtext des § 7 <u>EWKG</u> selbst sowie in der beiliegenden <u>Landesverordnung</u>.

² Einwohnerzahl gemäß Statistikamt Nord mit Stand zum 31.12.2020

Wenn Sie sich darüber hinaus zu den inhaltlichen Anforderungen zur kommunalen Kälteund Wärmeplanung unabhängig beraten lassen wollen, wenden Sie sich bitte an die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein – siehe hierzu: https://www.eki.sh/kommunale-waermeplanung-und-quartiersentwicklung/

Als Ansprechpersonen der Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein stehen Ihnen Herr Aschenbach (Tel.: 0431 9905-3645, <u>fabian.aschenbach@ib-sh.de</u>) und Herr Feldt (Tel.: 0431 9905-3661, <u>wilm.feldt@ib-sh.de</u>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. frikmo

Anlagen:

- 1. Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Oktober 2022
- 2. Überblick der nach dem EWKG zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung verpflichtete Kommunen (Stand Oktober 2022)



Überblick der nach dem EWKG zur kommunalen Wärme- und Kälteplanung verpflichtete Kommunen (gemäß der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019), Stand Okt. 2022

Unterzentren:

Albersdorf, Bad Bramstedt, Bargteheide, Barmstedt, Bordesholm, Bornhöved/Trappenkamp, Bredstedt, Büchen, Burg (Dithmarschen), Büsum, Fehmarn, Friedrichstadt, Gettorf, Glückstadt, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kellinghusen, Kropp, Lauenburg/Elbe, Leck, Lensahn, Lütjenburg, Marne, Mittelangeln, Nortorf, Preetz, Reinfeld (Holstein), Schönberg (Holstein), Schwarzenbek, Süderbrarup, Tarp, Timmendorfer Strand/Scharbeutz, Trittau, Uetersen, Wilster und Wyk auf Föhr/Nebel.

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren:

Kappeln, Meldorf, Neustadt in Holstein, Niebüll, Oldenburg in Holstein, Plön, Ratzeburg, Sylt und Tönning.

Mittelzentren

Bad Oldesloe, Bad Segeberg/Wahlstedt, Brunsbüttel, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Heide, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Mölln, Rendsburg, Schleswig, Ahrensburg, Geesthacht, Norderstedt, Pinneberg, Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg und Wedel.

Oberzentren

Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster.

Stadtrandkerne I. Ordnung

Bad Schwartau, Heikendorf, Henstedt-Ulzburg und Quickborn.

Anmerkung:

Die innerstädtischen Stadtrandkerne I. Ordnung (Kiel-Friedrichsort, Kiel-Mettenhof, Lübeck-Moisling, Lübeck-Travemünde und Norderstedt-Garstedt) erhalten keinen gesonderten Konnexitätsausgleich. Die jeweilige Stadt ist für ihr gesamtes Gemeindegebiet planungspflichtig und erhält daher auch nur einmal für die gesamte Gemeinde einen Konnexitätsausgleich.